

Satzung über den Beitragssatz zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Hedersleben

Präambel

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und auf Grund der §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 105) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hedersleben in seiner Sitzung am 05. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragssatz für die jährlichen Investitionsaufwendungen

(1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt (§ 6 a Abs. 1 KAG LSA).

(2) Der Beitragssatz für die Investitionsaufwendungen der Baumaßnahmen 2011/2012 beträgt 0,22824387 €/m² Beitragsfläche.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hedersleben, 09. September 2013

Bodursten
Büro des
Hauptmanns
der
Gemeinde Hedersleben

